

# Beschlussprotokoll

der

## KONSTITUIERENDEN KREISTAGSSITZUNG

am **9. Mai 2008, 09:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes in Eichstätt, Residenzplatz 1  
Sämtliche Mitglieder sind form- und fristgerecht geladen.

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Vereidigung des neu gewählten Landrats
2. Vereidigung der neugewählten Kreistagsmitglieder
3. Erlass einer Geschäftsordnung
4. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat Art. 38 Abs. 2 LKrO
5. Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
6. Wahl des Stellvertreters des Landrats
7. Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats
8. Bestellung der Ausschüsse nach Geschäftsordnung
  - 8.1 Kreisausschuss
  - 8.2 Jugendhilfeausschuss
  - 8.3 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 8.4 Ausschuss für Tourismus
  - 8.5 Ausschuss für Natur und Umwelt
9. Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens „Kliniken im Naturpark Altmühltal“
10. Bestellung von Verbandsräten für die Sparkassen
  - 10.1 Eichstätt
  - 10.2 Ingolstadt
  - 10.3 Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg
11. Bestellung von Verbandsräten für den Rettungszweckverband Region Ingolstadt
12. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt
13. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband "Donauhalle Ingolstadt"
14. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
15. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
16. Bestellung eines Verbandsrates für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen

17. Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss der Region Ingolstadt
18. Bestellung von Mitgliedern für den Sportbeirat
19. Bestellung eines beratenden Mitglieds zur Vollversammlung des Kreisjugendringes
20. Bestellung eines Mitglieds für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt
21. Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages
22. Benennung von Mitgliedern für den Vergabeausschuss für das „Sonderprogramm Jurahäuser“
23. Antrag der ödp zur Erstellung eines Energiekonzepts für den Landkreis Eichstätt
24. Verschiedenes

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

## **I. Öffentlicher Teil**

### **TOP I/1**

#### **Vereidigung des neugewählten Landrats**

### **TOP I/2**

#### **Vereidigung der neugewählten Kreistagsmitglieder**

**Sachvortrag: RD Karl Zecherle**

Gemäß Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Folgende 16 Mitglieder sind neu in den Kreistag des Landkreises Eichstätt gewählt worden:

#### **Wahlvorschlag - CSU**

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| 1. Heimisch Alexander        | Gaimerheim    |
| 2. Regnath Johannes          | Beilngries    |
| 3. Kundler Josef             | Mindelstetten |
| 4. Hummel Norbert            | Altmannstein  |
| 5. Stampfer Michael          | Eitensheim    |
| 6. Niederprüm Hans-Dieter    | Beilngries    |
| 7. von Wernitz-Keibel Regina | Denkendorf    |

#### **Wahlvorschlag - SPD**

- |                  |            |
|------------------|------------|
| 1. John Sven     | Eitensheim |
| 2. Mickel Andrea | Gaimerheim |
| 3. Bauer Andrea  | Kösching   |

#### **Wahlvorschlag – GRÜNE**

- |                |            |
|----------------|------------|
| 1. Mayer Franz | Pollenfeld |
|----------------|------------|

#### **Wahlvorschlag – FW**

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 1. Haunsberger Anton     | Kipfenberg |
| 2. Frauenknecht Brigitta | Beilngries |
| 3. Spreng Michael        | Adelschlag |
| 4. Doliwa Peter          | Buxheim    |

#### **Wahlvorschlag – FDP**

- |              |             |
|--------------|-------------|
| 1. Hauf Otto | Gaimersheim |
|--------------|-------------|

**CSU-Fraktion:**

**Fraktionssprecher:** **Sammiller Bernhard, Pförring**  
weitere Stellvertreter: Husterer Andreas, Nassenfels  
Heimisch Alexander, Gaimersheim  
Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries

**FW-Fraktion:**

**Fraktionssprecher:** **Haunsberger Anton, Kipfenberg**  
Stellvertreter: Schneider Willibald, Pollenfeld

**SPD-Fraktion:**

**Fraktionssprecher:** **Betz Dieter, Kösching**  
Stellvertreter: Mickel Andrea, Gaimersheim

Frage an Grüne/ödp/FDP, ob **Fraktion** gebildet wird!  
Nein, Verzicht auf Sprecher, nur Ausschussgemeinschaft für diese Sitzung mit Sprecherin  
Frau Kreisrätin Knipp-Dengler.

**TOP I/3**

**Erlass einer Geschäftsordnung**

**Beschluss:** **32 : 29**

§ 33 der Geschäftsordnung des Kreistages Eichstätt wird entsprechend dem Vorschlag der  
Verwaltung angenommen.

**Beschluss:** **32 : 29**

Der Kreistag erlässt die als Anlage 1 dieser Niederschrift beiliegende Geschäftsordnung für  
den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse.

**TOP I/4**

**Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat**

**Beschluss: 40 : 21**

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt überträgt dem Landrat

- I. sämtliche personalrechtlichen Befugnisse für
  1. Beamte des Landkreises der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 11
  2. Angestellte des Landkreises, deren Vergütung mit der Besoldung der unter 1 genannten Beamten vergleichbar ist.
- II. alle übrigen nicht in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse (z.B. Abmahnungen) für alle Beschäftigten des Landkreises, soweit sie nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählen.

**TOP I/5**

**Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

**Beschluss: 60 : 1**

Der Kreistag erlässt die als Anlage 2 dieser Niederschrift beiliegende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.

**TOP I/6**

**Wahl des Stellvertreters des Landrats**

Rita Böhm	32
Horst Volkmer	29

## TOP I/7

### Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats

**Beschluss: 32 : 29**

Der Kreistag benennt Frau Kreisrätin Tanja Schorer-Dremel, Eichstätt zur weiteren Stellvertreterin des Landrats.

Auf Befragen nimmt Frau Tanja Schorer-Dremel das Amt an, bedankt sich für das Vertrauen und bittet um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Fraktionen und Parteien.

## TOP I/8

### Bestellung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung

#### TOP I/8.1

#### Kreisausschuss

**Beschluss: 61 : 0**

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Kreisausschusses werden gem. Art. 26 i.V.m. Art. 27 LKrO als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

#### **Mitglieder:**

#### **Stellvertreter**

#### CSU

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. Böhm Rita, Kinding           | Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt    |
| 2. Sammiller Bernhard, Pförring | Husterer Andreas, Nassenfels       |
| 3. Bittl Johanna, Dollnstein    | Frey Michael, Pollenfeld           |
| 4. Regnath Johannes, Beilngries | Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries |
| 5. Stampfer Michael, Eitensheim | Schiesterl Hildegard, Gaimersheim  |
| 6. Nunner Ägidius, Kösching     | Stadler Marianne, Großmehring      |
| 7. Dierl Adam, Altmannstein     | Hummel Norbert, Altmannstein       |

#### FW

- |                                    |                          |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Haunsberger Anton, Kipfenberg   | Mödl Hans, Wettstetten   |
| 2. Schneider Willibald, Pollenfeld | Bienek Josef, Denkendorf |

#### SPD

- |                               |                            |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Betz Dieter, Kösching      | Mickel Andrea, Gaimersheim |
| 2. Neumeyer Arnulf, Eichstätt | Ferstl Beate, Kösching     |

#### Grüne/ödp/FDP

- |                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Knipp-Dengler Manuela, Eichstätt | Dr. Dirsch Albert, Titting |
|-------------------------------------|----------------------------|

## TOP I/8.2

### Jugendhilfeausschuss

**Beschluss: 61 : 0**

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss beim Kreisjugendamt Eichstätt:

#### **1. Stimmberechtigte Mitglieder**

##### **1.1 Mitglieder des Kreistages (8)**

###### **Mitglieder :**

###### CSU

1. Böhm Rita, Kinding
2. Obermeier Thomas, Eichstätt
3. Mirlach Josef, Lenting
4. Heimisch Alexander, Gaimersheim
5. Frey Michael, Pollenfeld

###### **Stellvertreter:**

Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt  
Eichiner Reinhard, Schernfeld  
Lacher Richard, Kösching  
Nunner Ägidius, Kösching  
Bittl Johanna, Dollnstein

###### FW

1. Gottstein Eva, Eichstätt

Frauenknecht Brigitta, Beilngries

###### SPD

1. Ferstl Beate, Kösching

Bauer Andrea, Kösching

###### Grüne/ödp/FDP

1. Mayer Franz-Josef, Pollenfeld

Hauf Otto, Gaimersheim

##### **1.2 Vertreter der Verbände (6)**

###### **Mitglieder**

###### **Vertreter**

###### 1. BRK

Janczik Stefan  
Grabmannstraße 2  
85072 Eichstätt

Von Spanenberg Reiner  
Grabmannstraße 2  
85072 Eichstätt

###### 2. Caritasverband EI

Porstner Bernardin  
Kinderdorfstraße 6  
85072 Eichstätt

Marschalek Christa  
Obere Marktstraße 12  
85092 Kösching

###### 3. Diakonisches Werk WUG/GUN

Ruffertshöfer Martin  
Pfarrgasse 3  
91781 Weißenburg

Bayer Christof  
Schrannenstraße 5  
85049 Ingolstadt

4. KJR

Zieglwalner Schagg  
Am Wald 46  
85072 Eichstätt

Bauer Michael  
Eybstraße 1  
85072 Eichstätt

Meyer Klaus  
Osterstraße 7  
85131 Seuffersholz

Schönwetter Magdalena  
Clara-Staiger-Straße 80  
85072 Eichstätt

5. Kolping-Bildungswerk

Kommer Ewald  
Goethestraße 10  
85117 Eitensheim

Bauch Diana  
Römerstraße 20  
85131 Preith

2. **Beratende Mitglieder (10)**

**Mitglieder**

**Vertreter**

1. Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Hammel Siegmund  
Landratsamt Eichstätt  
85072 Eichstätt

Bauer Stilla  
Landratsamt Eichstätt  
85072 Eichstätt

2. Jugend-/Familien-/Vormundschaftsrichter

Schilcher Christian  
Jugendrichter am Amtsgericht  
Merianstraße 5  
85053 Ingolstadt

Uhlmann Ludwig  
Familienrichter am Amtsgericht  
Gerolfinger Straße 98  
85049 Ingolstadt

3. Vertreter der Schulen/Schulverwaltung

Dr. Miedaner Michael  
Schulamtsdirektor  
Ostenstraße 31a  
85072 Eichstätt

Zimmerer Konrad  
Schulrat  
Ostenstraße 31a  
85072 Eichstätt

4. Bediensteter der Agentur für Arbeit

Kutz Astrid  
Heydeckplatz 1  
85049 Ingolstadt

Allramseder Johann  
Heydeckplatz 1  
85049 Ingolstadt

5. Fachkraft der Erziehungsberatung

Okhuysen Carmen  
Ostenstraße 31a  
85072 Eichstätt

Dr. Mehlsteibl Franz  
Kardinal-Preysing-Platz 3  
85072 Eichstätt



6. Gleichstellungsbeauftragte

Gehrhardt Diana  
Landratsamt Eichstätt  
85072 Eichstätt

Bauer Stilla  
Landratsamt Eichstätt  
85072 Eichstätt

7. Vertreter der Polizei

Wühr Helmut  
Kipfenberger Str. 2b  
85072 Eichstätt

Schießl Georg  
Eichstätter Str. 3  
92339 Beilngries

8. Vorsitzender des KJR oder beauftragte Person

Körber Sara  
Spindeltal 1  
85072 Eichstätt

Kracklauer Peter  
Espanweg 9  
85132 Schernfeld

9. Vertreter der katholischen Kirche

Pfarrer Francesco Benini  
Katholisches Pfarramt Walting  
Rapperszeller Weg 2  
85137 Walting

Pfarrer Wolfgang Butzer  
Katholisches Pfarramt Kipfenberg  
Geißberg 3  
85110 Kipfenberg

10. Vertreter der ev.-luth. Kirche

Hermann Artur  
Ingolstädter Str. 12  
85072 Eichstätt

Rohne Evelyn  
Am Graben 26  
85072 Eichstätt

**TOP I/8.3**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

**1. Beschluss: 61 : 0**

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

**CSU**

- |                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| 1. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt | Böhm Rita, Kinding      |
| 2. Obermeyer Max, Großmehring      | Mayer Hans, Walting     |
| 3. Hummel Norbert, Altmannstein    | Lohr Josef, Oberdolling |

**FW**

- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1. Spreng Michael, Adelschlag | Doliwa Peter, Buxheim |
|-------------------------------|-----------------------|

**SPD**

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Richter Rainer, Kipfenberg | Ostermeier Alfred, Böhmfeld |
|-------------------------------|-----------------------------|

**2. Beschluss: 61 : 0**

Zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Frau Kreisrätin Tanja Schorer-Dremel bestellt. Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden führt Frau stv. Landrätin Rita Böhm den Vorsitz.

**TOP I/8.4**

**Ausschuss für Tourismus**

**Beschluss: 61 : 0**

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionsvorsitzenden werden als Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Ausschuss für Tourismus vom Kreistag bestellt:

**Mitglieder:**

**Stellvertreter**

**CSU**

- |                                       |                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Böhm Rita, Kinding                 | Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt     |
| 2. Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries | Husterer Andreas, Nassenfels        |
| 3. Bauernfeind Johann, Titting        | Schöpfel Peter, Eichstätt           |
| 4. Mayer Hans, Walting                | Regnath Johannes, Beilngries        |
| 5. Schiesterl Hildegard, Gaimersheim  | Schneider Siegfried, Wettstetten    |
| 6. Stadler Marianne, Großmehring      | Mirlach Josef, Lenting              |
| 7. Dierl Adam, Altmannstein           | Eichenseher Hannelore, Altmannstein |

**FW**

- |                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| 1. Frauenknecht Brigitta, Beilngries | Gottstein Eva, Eichstätt |
| 2. Haunsberger Anton, Kipfenberg     | Bienek Josef, Denkendorf |

**SPD**

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Richter Rainer, Kipfenberg | Zauner Herta, Großmehring |
| 2. Neumeyer Arnulf, Eichstätt | Greis Monika, Lenting     |

**Grüne/ödp/FDP**

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Casper Gabriele, Eichstätt | Hauf Otto, Gaimersheim |
|-------------------------------|------------------------|

**TOP I/8.5**

**Ausschuss für Natur und Umwelt**

**Beschluss: 59 : 0**

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionsvorsitzenden werden als Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Ausschuss für Natur und Umwelt vom Kreistag bestellt:

**Mitglieder:**

**Stellvertreter**

**CSU**

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt     | Böhm Rita, Kinding              |
| 2. Husterer Andreas, Nassenfels        | Heimisch Alexander, Gaimersheim |
| 3. Schöpfel Peter, Eichstätt           | Obermeier Thomas, Eichstätt     |
| 4. von Wernitz-Keibel Regina, Denkend. | Batz Wolfgang, Kipfenberg       |
| 5. Kundler Josef, Mindelstetten        | Funk Josef, Buxheim             |
| 6. Rehm Michael, Stammham              | Stadler Marianne, Großmehring   |
| 7. Lohr Josef, Oberdolling             | Dierl Adam, Altmannstein        |

**FW**

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Meier Hans, Stammham     | Oblinger Alois, Kösching          |
| 2. Bienek Josef, Denkendorf | Frauenknecht Brigitta, Beilngries |

**SPD**

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bauer Andrea, Kösching    | John Sven, Eitensheim      |
| 2. Zauner Herta, Großmehring | Mickel Andrea, Gaimersheim |

**Grüne/ödp/FDP**

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1. Reinbold Willibald, Eichstätt | Casper Gabriele, Eichstätt |
|----------------------------------|----------------------------|

**TOP 1/9**

**Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens  
„Kliniken im Naturpark Altmühltal“**

**Beschluss: 60 : 0**

Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ des Landkreises Eichstätt werden vom Kreistag bestellt:

**Mitglieder:**

**Stellvertreter**

**CSU**

- |                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt   | Böhm Rita, Kinding                    |
| 2. Sammiller Bernhard, Pförring      | Heimisch Alexander, Gaimersheim       |
| 3. Eichiner Reinhard, Schernfeld     | Bauernfeind Johann, Titting           |
| 4. Batz Wolfgang, Kipfenberg         | von Wernitz-Keibel Regina, Denkendorf |
| 5. Funk Josef, Buxheim               | Schiesterl Hildegard, Gaimersheim     |
| 6. Lacher Richard, Kösching          | Rehm Michael, Stammham                |
| 7. Eichenseher Hannelore, Altmannst. | Kundler Josef, Mindelstetten          |

**FW**

- |                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 3. Mödl Hans, Wettstetten   | Oblinger Alois, Kösching    |
| 4. Gottstein Eva, Eichstätt | Schneider Willi, Pollenfeld |

**SPD**

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Betz Dieter, Kösching  | Greis Monika, Lenting      |
| 2. Bauer Andrea, Kösching | Richter Rainer, Kipfenberg |

**Grüne/ödp/FDP**

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Dr. Dirsch Albert, Titting | Reinbold Willibald, Eichstätt |
|-------------------------------|-------------------------------|

**TOP I/10**

**Bestellung von Verbandsräten für die Sparkassen**

**TOP I/10.1**

**Sparkasse Eichstätt**

**Beschluss: 60 : 0**

Auf Vorschlag der Fraktionssprecher werden folgende Verbandsräte für die Sparkasse Eichstätt bestellt:

**Mitglieder :**

**Stellvertreter:**

**CSU**

1. Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries
2. Regnath Johannes, Beilngries
3. Husterer Andreas, Nassenfels
4. Bauernfeind Johann, Titting
5. Batz Wolfgang, Kipfenberg

- Böhm Rita, Kinding  
Mayer Hans, Walting  
Bittl Johanna, Dollnstein  
Frey Michael, Pollenfeld  
Eichiner Reinhard, Schernfeld

**FW**

1. Haunsberger Anton, Kipfenberg
2. Spreng Michael, Adelschlag

- Frauenknecht Birgitta, Beilngries  
Doliwa Peter, Buxheim

**SPD**

1. Richter Rainer, Kipfenberg

- Ostermeier Alfred, Böhmfeld

**TOP I/10.2**

**Sparkasse Ingolstadt**

**Beschluss: 60 : 0**

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Sparkasse Ingolstadt werden vom Kreistag Eichstätt bestellt:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

1. Lacher Richard, Kösching
2. Mirlach Josef, Lenting

Lohr Josef, Oberdolling  
Schiesterl Hildegard, Gaimersheim

FW

1. Volkmer Horst, Großmehring

Oblinger Alois, Kösching

**TOP I/10.3**

**Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg**

**Beschluss: 60 : 0**

Als Verbandsräte für die Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg werden vom Kreistag bestellt:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

1. Dierl Adam, Altmannstein
2. Kundler Josef, Mindelstetten

Sammiller Bernhard, Pförring  
Eichenseher Hannelore, Altmannstein

**TOP I/11**

**Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt**

**Beschluss: 60 : 0**

Für den Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt bestellt der Kreistag folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

- |                                    |                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Knapp Anton, Gaimersheim        | von Wernitz-Keibel Regina, Denkendorf |
| 2. Sammiller Bernhard, Pförring    | Hummel Norbert, Altmannstein          |
| 3. Heimisch Alexander, Gaimersheim | Stampfer Michael, Eitensheim          |

FW

- |                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Doliwa Peter, Buxheim | Mödl Hans, Wettstetten |
|--------------------------|------------------------|

SPD

- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Wittmann Ludwig, Lenting | Ferstl Beate, Kösching |
|-----------------------------|------------------------|

**TOP I/12**

**Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt**

**Beschluss: 60 : 0**

Für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt bestellt der Kreistag folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| Knapp Anton, Gaimersheim | Böhm Rita, Kinding |
|--------------------------|--------------------|

CSU

- |                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Schöpfel Peter, Eichstätt | Stadler Marianne, Großmehring |
|------------------------------|-------------------------------|

FW

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Volkmer Horst, Großmehring | Mödl Hans, Wettstetten |
|-------------------------------|------------------------|



**TOP I/13**

**Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband "Donauhalle Ingolstadt"**

**Beschluss: 60 : 0**

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

1. Rehm Michael, Stammham
2. Bauernfeind Johann, Titting

Nunner Ägidius, Kösching  
Böhm Rita, Kinding

**TOP I/14**

**Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt - Schottenau**

**Beschluss: 60 : 0**

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt - Schottenau folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

1. Mayer Hans, Walting
2. Bittl Johanna, Dollnstein
3. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
4. Obermeier Thomas, Eichstätt

Bauernfeind Johann, Titting  
Frey Michael, Pollenfeld  
Schöpfel Peter, Eichstätt  
Eichiner Reinhard, Schernfeld

FW

1. Spreng Michael, Adelschlag

Gottstein Eva, Eichstätt

SPD

1. Zauner Herta, Kösching

John Sven, Eitensheim

Grüne/ödp/FDP

1. Knipp-Dengler Manuela, Eichstätt

Mayer Franz-Josef, Pollenfeld

**TOP I/15**

**Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim**

**Beschluss: 60 : 0**

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

- |                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Heimisch Alexander, Gaimersheim | Schiesterl Hildegard, Gaimersheim |
| 2. Stampfer Michael, Eitensheim    | Mirlach Josef, Lenting            |

FW

- |                          |                                   |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 1. Doliwa Peter, Buxheim | Frauenknecht Brigitta, Beilngries |
|--------------------------|-----------------------------------|

**TOP I/16**

**Bestellung eines Verbandsrates für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen**

**Beschluss: 60 : 0**

Der Kreistag Eichstätt bestellt mit Zustimmung des Landrats und seines Stellvertreters Herrn Kreiskämmerer Werner Klein zum Verhindertenvertreter des Landkreises Eichstätt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen.

**TOP I/17**

**Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss der Region Ingolstadt**

**Beschluss: 60 : 0**

Der Landkreis Eichstätt bestellt folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Planungsausschuss:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

CSU

- |                                |                              |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Knapp Anton, Gaimersheim    | Böhm Rita, Kinding           |
| 2. Obermeier Thomas, Eichstätt | Sammiller Bernhard, Pförring |

**TOP I/18**

**Bestellung von Mitgliedern für den Sportbeirat**

**Beschluss: 60 : 0**

Für den Sportbeirat werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter bestellt:

**Mitglieder**

**Stellvertreter**

**CSU**

1. Mirlach Josef, Lenting
2. Eichiner Reinhard, Schernfeld

Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt  
Schöpfel Peter, Eichstätt

**FW**

1. Doliwa Peter, Buxheim

Spreng Michael, Adelschlag

**SPD**

1. Wittmann Ludwig, Lenting

Greis Monika, Lenting

**TOP I/19**

**Bestellung eines beratenden Mitglieds zur Vollversammlung des Kreisjugendrings**

**Beschluss: 60 : 0**

Als beratendes Mitglied in die Vollversammlung des Kreisjugendrings bestellt der Kreistag Herrn Kreisrat Alexander Heimisch, Gaimersheim (CSU)

Als Vertreter wird Frau Kreisrätin Tanja Schorer-Dremel, Eichstätt (CSU) bestellt.

**TOP I/20**

**Bestellung eines Mitglieds für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt**

**Beschluss: 60 : 0**

Als Beiratsmitglied des Kreistages Eichstätt für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt wird Herr Kreisrat Josef Mirlach, Lenting (CSU) bestellt.

Als Stellvertreter wird Frau Kreisrätin Hannelore Eichenseher, Altmannstein (CSU) bestellt.

**TOP I/21**

**Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages**

**Beschluss: 60 : 0**

Der Kreistag bestellt als Mitglied für die Landkreisversammlung Frau stellv. Landrätin Rita Böhm, Kinding (CSU).

**TOP I/22**

**Benennung von Mitgliedern für den Vergabeausschuss für das „Sonderprogramm Jurahäuser“**

Für den Vergabeausschuss für das „Sonderprogramm Jurahäuser“ ist je Fraktion ein Vertreter zu benennen. Auf Vorschlag der Fraktionssprecher werden folgende Kreistagsmitglieder genannt:

	Stv.	Landrat Knapp Anton, Gaimersheim stv Landrätin Rita Böhm, Kinding
CSU-Fraktion:	Stv.	von Wernitz-Keibel Regina, Denkendorf Mayer Hans, Walting
FW-Fraktion:	Stv.	Frauenknecht Brigitta, Beilngries Schneider Willibald, Pollenfeld
SPD-Fraktion:	Stv.	Mickel Andrea, Gaimersheim Betz Dieter, Kösching
Ausschussgemeinschaft Grüne/ödp/FDP	Stv.	Dr. Dirsch Albert, Titting Casper Gabriele, Eichstätt

**TOP I/23**

**Antrag der ödp zur Erstellung eines Energiekonzepts für den Landkreis Eichstätt**

Der Antrag wird deshalb gem. § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Natur und Umwelt verwiesen.

Mit der Verweisung sind alle Mitglieder des Kreistages einverstanden.

**TOP 1/24**

**Verschiedenes**

Kreisrätin Knipp-Dengler regt an, feste Sitzungstermine zu bestimmen.

Landrat Knapp weist darauf hin, dass er dies ebenfalls befürworte. Auf die Sitzungszeiten der Gemeinden müsste Rücksicht genommen werden. Fester Tag mit Sitzungszeit am späten Nachmittag sei geplant.

**Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.**

## Geschäftsordnung des Kreistages Eichstätt (Stand 1. Mai 2008)

### Vorbemerkung:

Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Geschäftsordnung ebenso wie in der Landkreisordnung, auf die diese Geschäftsordnung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

### Inhaltsübersicht

#### I. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

#### II. Teil

##### Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

#### III. Teil

##### Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

#### IV. Teil

##### Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

#### V. Teil

##### Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Ausschuss für Tourismus
- § 37 Ausschuss für Natur und Umwelt
- § 38 Geschäftsgang der Ausschüsse

#### VI. Teil

##### Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

#### VII. Teil

##### Landratsamt

- § 46 Landratsamt

#### VIII. Teil

##### Schlussbestimmung

- § 47 Inkrafttreten

## Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

#### I. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

##### § 2

##### Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. den Ausschuss für Tourismus (Art. 29 LKrO),
6. den Ausschuss für Natur und Umwelt (Art. 29 LKrO),

7. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).  
Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

**§ 3****Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

**§ 4****Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

**§ 5****Beschlussfassung**

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

**§ 6****Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes**

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 €, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. Teil Sitzungen

**§ 7****Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).

(3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 € im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

**§ 8****Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

(1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Entscheidung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob diese Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 43 Abs. 3 LKrO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

**§ 9****Aufwandsentschädigung**

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

**§ 10****Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

(1) Der Kreistag des Landkreises Eichstätt besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

**§ 11****Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

**§ 12****Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### § 13

#### Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## III Teil Geschäftsgang

### § 14

#### Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

### § 15

#### Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zubestätigen.

(3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Übergabe an den Postdienstleister als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Umfangreiche Unterlagen sind möglichst 3 Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

### § 16

#### Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

### § 17

#### Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
  - a) Schließung der Rednerliste,
  - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
  - c) Vertagung eines Tagesordnungspunkts,

- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunkts (Gegenstands),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunkts auf eine nicht-öffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

### § 18

#### Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

### § 19

#### Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

### § 20

#### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen



Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten oder lautlos zu stellen.

## § 21

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22

### Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommenener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23

### Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmbe-

rechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24

### Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

## § 25

### Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26

### Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## § 27

### Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung

von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

### § 28

#### Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## IV. Teil Kreistag

### § 29

#### Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 300 000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## V. Teil Ausschüsse

### § 30

#### Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

### § 31

#### Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 39 Abs. 6, 40 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32

#### Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### § 33

#### Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG). Wenn die Ermittlung nach dem d'Hondtschen Verfahren eine Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen ergibt, und wenn diese Überrepräsentation durch ein anderes Verfahren vermieden werden kann, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation anderer Parteien oder Wählergruppen führt, sind die Sitze nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zu verteilen. Bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet, wenn ein Vertretungsfall bekannt ist.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### § 34

#### Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
  - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
  - c) 6 vom Kreistag gewählte Männer und Frauen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
  - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - f) der/die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern bestellt,
  - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - i) ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche,
  - j) ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet

ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

### **§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

### **§ 36 Ausschuss für Tourismus**

(1) Für die Angelegenheiten des Tourismus, der Naherholung und des Naturparks Altmühltal bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Tourismus als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses für Tourismus gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Dem Ausschuss für Tourismus können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

### **§ 37 Ausschuss für Natur und Umwelt**

(1) Für die Vorbereitung des Natur- und Umweltprogramms des Landkreises Eichstätt bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Natur und Umwelt als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses für Natur und Umwelt gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Dem Ausschuss für Natur und Umwelt können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

### **§ 38 Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich, soweit nicht der Ausschuss im Einzelfall Abweichendes beschließt.

(2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

## **VI. Teil Landrat und Stellvertreter**

### **§ 39 Zuständigkeit des Landrats**

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### **§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats**

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 35 000 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, wobei diese Wertgrenze auch für Nachtragsaufträge gilt; ohne Rücksicht auf die Wertgrenze sind laufende Angelegenheiten der regelmäßig sich wiederholende Kauf von Verbrauchsmaterialien (z. B. Brennstoffe, Streumaterial und dgl.), die Anlage von Kassenbeständen und Rücklagen, die außerplanmäßige Tilgung von Krediten und Veränderungen von Zinsfestschreibungen bei Krediten; außerdem die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 40 000 € nicht übersteigt, sowie die datenschutzrechtliche Freigabe von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten in Kreisangelegenheiten verarbeitet werden.
  3. Die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2 000 € nicht übersteigen. Gelten Zuschussrichtlinien, so erhöht sich der genannte Betrag bei Investitionszuweisungen und -zuschüssen auf 5 000 € und bei laufenden Zuweisungen und Zuschüssen auf den im Haushaltsplan insgesamt festgesetzten Betrag.
  4. Die Leistungen von Zuschüssen und Darlehen an das Kommunalunternehmen „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ des Landkreises Eichstätt bis zur Höhe der im Kreishaushalt veranschlagt und verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

**§ 41****Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 100 000 € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

**§ 42****Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

**§ 43****Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

**§ 44****Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

**§ 45****Stellvertreter des Landrats**

(1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 6 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen ein Beamter des höheren Dienstes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil  
Landratsamt****§ 46****Landratsamt**

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil  
Schlussbestimmung****§ 47****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Eichstätt, 9. Mai 2008  
gez.

Anton Knapp  
Landrat

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

**Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:**

### **§ 1**

Die Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,-- €.

### **§ 2**

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses erhalten die Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung in Höhe von 45,-- € für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung vor einer Kreistagssitzung eine Entschädigung in Höhe von 28,-- €.

(2) Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird

- bei Kreistags- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz gezahlt (derzeit 0,30 € je Kilometer). höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung;

- bei Fraktionssitzungen nach Abs. 1 eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 12,-- € gezahlt.

(3) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall auf Grund einer Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer

Kreistags- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 15,-- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 4.

(6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### **§ 3**

Die Bestimmungen des § 2 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreisräte sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht.

### **§ 4**

Der weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,-- € zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung 230,-- €, je Vertretungstag erhält der weitere Stellvertreter außerdem 65,-- €.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 7. Mai 2002 außer Kraft.

Eichstätt, 9. Mai 2008

gez.

Anton Knapp

Landrat